

**Universitätsmedizin:**

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Medizinischen Fakultät vom 11.06.2025 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 08.10.2025 die dritte Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den internationalen Promotionsstudiengang „Molecular Medicine“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.03.2013 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 10/2013 S. 145), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 22.05.2018 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 29/2018 S. 615), genehmigt (§§ 9 Abs. 3 Satz 2, 44 Abs. 1 Satz 1 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBI. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 13.12.2024 (Nds. GVBI. S. 118); §§ 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 Buchst. b), 44 Abs. 1 Satz 3 NHG).

**Prüfungs- und Studienordnung  
für den internationalen Promotionsstudiengang „Molecular Medicine“  
der Georg-August-Universität Göttingen**

**§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Für den Promotionsstudiengang „Molecular Medicine“ der Georg-August-Universität Göttingen gelten die Bestimmungen der Promotionsordnung der mathematisch-naturwissenschaftlichen Promotionsschule der Georg-August-Universität Göttingen – Georg-August University School of Science (GAUSS) – (RerNatO) in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Diese Ordnung regelt die ergänzenden fachspezifischen Bestimmungen für den Abschluss des Studiums im Promotionsstudiengang „Molecular Medicine“.
- (3) Der Promotionstudiengang „Molecular Medicine“ ist ein Programm des Göttinger Graduiertenzentrums für Neurowissenschaften, Biophysik und molekulare Biowissenschaften (GGNB).

**§ 2 Ziel des Promotionsstudiums**

<sup>1</sup>Ziel des Promotionsstudiums Molecular Medicine an der Medizinischen Fakultät ist es, die Studierenden insbesondere zu selbstständiger wissenschaftlicher Tätigkeit auf dem Gebiet der Molekularen Medizin zu qualifizieren und sie befähigen verantwortliche Aufgaben zu übernehmen. <sup>2</sup>Dazu dient ein forschungsorientierter, curricular festgelegter postgradualer Ausbildungsgang, der die theoretischen und methodischen wissenschaftlichen Grundlagen des Fachgebiets der Molekularen Medizin vertieft und erweitert, sowie die außerfachlichen Schlüsselkompetenzen der Studierenden fördert.

### **§ 3 Regelstudienzeit; Promotionsstudium**

- (1) <sup>1</sup>Die Regelstudienzeit beträgt drei Jahre. <sup>2</sup>In begründeten Ausnahmefällen kann die Bearbeitungszeit der Dissertation über die Regelstudienzeit hinaus bis zu zweimal um jeweils ein halbes Jahr verlängert werden; hierüber entscheidet der Studien- und Prüfungsausschuss auf der Grundlage eines schriftlich zu begründenden Antrags der oder des Promovierenden nach Stellungnahme des Betreuungsausschusses. <sup>3</sup>Bei nachgewiesener gesundheitlicher Beeinträchtigung und bei anderen von der oder dem Promovierenden nicht zu verantwortenden Ereignissen kann ausnahmsweise eine weitere Verlängerung durch den Studien- und Prüfungsausschuss bewilligt werden.
- (2) <sup>1</sup>Es sind während der Promotionsphase Leistungsnachweise im Umfang von insgesamt mindestens 20 C zu erwerben, darunter in jedem Studienjahr im Umfang von insgesamt mindestens 6 C. <sup>2</sup>Ein Credit entspricht einer Gesamt-Arbeitsbelastung („workload“) von ca. 30 Stunden. <sup>3</sup>Die wählbaren Studieneinheiten (Module) sind aus einem durch den Studien- und Prüfungsausschuss jährlich zu aktualisierenden Verzeichnis nach Maßgabe der Anlage 1 auszuwählen. <sup>4</sup>Sie bestehen aus Kolloquien, Seminaren und Vorlesungen zur theoretischen Weiterbildung und Methodenkurse zur praktischen Weiterbildung und werden in deutscher oder englischer Sprache angeboten. <sup>5</sup>In jedem Jahr ihres Promotionsstudiums müssen die Studierenden Leistungen im Umfang von wenigstens 3 C durch englischsprachige Studieneinheiten absolvieren.
- (3) Die Studierenden führen ihre wissenschaftliche Forschungsarbeit in einem Labor einer beteiligten Dozentin oder eines beteiligten Dozenten durch.

### **§ 4 Studien- und Prüfungsausschuss**

- (1) <sup>1</sup>Für die Planung und Durchführung des Studiengangs sowie zur Organisation und Durchführung von Prüfungen bildet die Medizinische Fakultät einen Studien- und Prüfungsausschuss (Prüfungsausschuss im Sinne der RerNatO), dem sieben Mitglieder angehören, darunter vier prüfungsberechtigte Mitglieder der Hochschullehrergruppe, ein Mitglied der Mitarbeitergruppe und zwei Mitglieder der Gruppe der Promovierenden. <sup>2</sup>Die Mitglieder werden durch die jeweiligen Gruppenvertretungen im Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät bestellt. <sup>3</sup>Zugleich wird für jedes Mitglied eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter bestellt <sup>4</sup>Die Amtszeit der Mitglieder des Studien- und Prüfungsausschusses beträgt drei Jahre, für die promovierenden Mitglieder ein Jahr; Wiederbestellung ist möglich.
- (2) Der Studien- und Prüfungsausschuss wählt eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie deren oder dessen Stellvertretung aus seinen prüfungsberechtigten Mitgliedern.

(3) <sup>1</sup>Dem Studien- und Prüfungsausschuss obliegt die Ausarbeitung und Durchführung des Curriculums sowie die Wahrnehmung der durch die RerNatO sowie diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben. <sup>2</sup>Der Studien- und Prüfungsausschuss stellt insbesondere die Durchführung der Prüfungen sicher; er bedient sich für deren organisatorische und technische Abwicklung der Koordinationsstelle für das Studienprogramm „Molecular Medicine“ in der Medizinischen Fakultät.

(4) Der Studien- und Prüfungsausschuss berichtet der Fakultät regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten; der Bericht ist in geeigneter Weise zu veröffentlichen.

(5) Der Studien- und Prüfungsausschuss oder die von ihm beauftragte Stelle führt die Prüfungsakten.

(6) <sup>1</sup>Der Studien- und Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter wenigstens zwei Mitglieder der Hochschullehrergruppe, darunter die oder der Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende, anwesend ist. <sup>2</sup>Bei Prüfungsentscheidungen ist eine Stimmenthaltung nicht zulässig. <sup>3</sup>Bei Entscheidungen zur Bewertung und Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen haben promovierende Mitglieder nur beratende Stimme. <sup>4</sup>Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden oder – in deren oder dessen Abwesenheit – der oder des stellvertretenden Vorsitzenden den Ausschlag.

(7) Die Mitglieder des Studien- und Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme der Prüfungen als Beobachtende teilzunehmen.

## **§ 5 Betreuungsausschuss; Beendigung aus besonderem Grund**

(1) Nach Abschluss des Zulassungsverfahrens bestellt der Studien- und Prüfungsausschuss nach Anhörung der oder des Promovierenden einen mindestens dreiköpfigen Betreuungsausschuss (Thesis Committee).

(2) Dem Betreuungsausschuss gehören mindestens zwei Prüfungsberechtigte des Promotionsstudiengangs an, darunter die Betreuerin oder der Betreuer der Dissertation.

(3) <sup>1</sup>Der Betreuungsausschuss betreut und fördert die Promovierende oder den Promovierenden. Beurteilungen des Fortschritts der Promotionsarbeit erfolgen sechs, 18 und 30 Monate nach deren Beginn. <sup>2</sup>Grundlage ist jeweils ein schriftlicher Bericht der oder des Promovierenden an den Betreuungsausschuss sowie ein anschließendes Berichtskolloquium zwischen der oder dem Promovierenden und dem Betreuungsausschuss.

(4) <sup>1</sup>Entscheidet der Betreuungsausschuss gegen die Fortsetzung der Promotionsarbeit, weil trotz hinreichender Betreuung dauerhaft kein Fortschritt erkennbar ist, der eine erfolgreiche Beendigung des Promotionsverfahrens noch erwarten lässt, wird der oder dem Promovierenden auf Antrag an den Studien- und Prüfungsausschuss einmalig ein neues Thema gestellt. <sup>2</sup>Die Bearbeitung des neuen Themas wird zum nächstmöglichen Zeitpunkt begonnen; der Beginn der Bearbeitung des neuen Themas ist dem Studien- und Prüfungsausschuss durch die Betreuerin oder den Betreuer anzuseigen. <sup>3</sup>Die Frist des § 3 Abs. 1 verlängert sich um den Zeitraum der erfolglosen Bearbeitung der ursprünglichen Promotionsarbeit; die übrigen Rechte und Pflichten der oder des Promovierenden gelten für die Bearbeitung der neuen Promotionsarbeit entsprechend. <sup>4</sup>Wird ein Antrag nach Satz 1 nicht innerhalb von 3 Monaten nach Beschluss des Betreuungsausschusses gestellt oder entscheidet dieser auch hinsichtlich der Fortsetzung der zweiten Promotionsarbeit im Sinne des Absatzes 1, so ist das Doktorandenverhältnis beendet.

## **§ 6 Prädikate**

Zusätzlich zum Gesamtprädikat nach § 17 Abs. 1 Satz 2 RerNatO legt die Prüfungskommission Einzelprädikate für die Dissertation und die Disputation fest.

## **§ 6a – aufgehoben -**

## **§ 7 Inkrafttreten**

(1) Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft.

(2) Zugleich treten die Prüfungsordnung für den internationalen Promotionsstudiengang Molecular Medicine in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.06.2006 (Amtliche Mitteilungen Nr. 6/2006 S. 333) sowie die Studienordnung für den internationalen Promotionsstudiengang Molecular Medicine in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.06.2006 (Amtliche Mitteilungen Nr. 6/2006 S. 350) außer Kraft.

(3) <sup>1</sup>Promovierende, die ihr Studium vor Inkrafttreten einer Änderung dieser Prüfungs- und Studienordnung aufgenommen haben, werden nach den Bestimmungen der vor Inkrafttreten dieser Änderung geltenden Fassung geprüft, soweit sie nicht die Anwendung der geänderten Bestimmungen auf ihr Promotionsverfahren beantragen. <sup>2</sup>Eine Promotionsprüfung nach den vor Inkrafttreten einer Änderung nach Satz 1 gültigen Bestimmungen wird letztmals im achten Semester nach Inkrafttreten dieser Änderung durchgeführt.

## **Anlage 1**

### **Art und Umfang des Promotionsstudiums**

Im Promotionsstudiengang müssen Leistungen im Umfang von insgesamt wenigstens 20 C nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

Ein Credit (C) entspricht einer Arbeitsbelastung von ca. 30 Stunden einschließlich der Vor- und Nachbereitungszeit. Abweichungen sind möglich, wenn ein längerer Aufenthalt in einem ausländischen Labor oder ausgedehnte Freilandforschung im Ausland vorgesehen ist. Über die mindestens nachzuweisenden Leistungen hinaus können nach Absprache freiwillige Zusatzleistungen erbracht werden. Credits können erworben werden durch:

#### **1. Teilnahme an Spezialvorlesungen, Kolloquien und Seminaren (mindestens 5 C)**

Eine Doktorandin oder ein Doktorand muss die Teilnahme an Spezialvorlesungen, Kolloquien und/oder Seminaren (z. B. Abteilungs- oder Institutsseminar) im Umfang von wenigstens 5 C nachweisen.

- a) Durch die Teilnahme an Seminaren oder Kolloquien im Umfang von einer SWS werden 0,5 C erworben. Die Erbringung der Leistung ist durch die Bescheinigung einer Betreuerin oder eines Betreuers nachzuweisen.
- b) Durch die aktive Teilnahme an einem Seminar (Erbringung einer gesonderten Leistung) erhöht sich die Zahl der erworbenen Leistungspunkte um einen weiteren Credit. Eine gesonderte Leistung liegt vor, wenn ein Seminarvortrag gehalten und mit bestanden bewertet wird. Eine Doktorandin oder ein Doktorand muss mindestens einmal in zwei Semestern im Rahmen ihres oder seines Seminarvortrags über ihre oder seine Forschungsergebnisse berichten. Die Erbringung der Leistung ist durch eine Bescheinigung der für das Seminar verantwortlichen Lehrperson nachzuweisen.

#### **2. Teilnahme an Methodenkursen (mindestens 2 C)**

Die Promovierenden müssen während ihres Forschungsvorhabens erfolgreich an Methodenkursen teilnehmen, die von der GGNB angeboten werden. Für einen 2-3-tägigen Methodenkurs wird 1 C vergeben.

#### **3. Aktive Teilnahme an der Lehre (mindestens 4 C)**

- a. Zum Erwerb von Lehr- und Betreuungskompetenzen ist während der Promotionsphase eine aktive Beteiligung an nichtselbständiger Lehr- und Betreuungstätigkeit im Umfang von mindestens 4 C zu erbringen. Durch die Betreuung von Studierenden in Seminaren oder Praktika wird pro 1 SWS 1 C, durch die Betreuung von Lab-Rotations im Umfang von mindestens 6 Wochen werden 2 C und durch die Mitwirkung bei der Betreuung einer Bachelorarbeit werden 2 C

erworben. Durch die Mitwirkung bei der Betreuung einer Diplom- oder Masterarbeit werden 3 C erworben. Die Erbringung der Leistung ist durch eine Bescheinigung einer Betreuerin oder eines Betreuers nachzuweisen.

Bei einer interdisziplinären Ausrichtung der Dissertation kann die Beteiligung an der Lehre auf Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden in Teilen auch an einer anderen Fakultät erfolgen, für die die Doktorandin oder der Doktorand nicht eingeschrieben ist; die Entscheidung trifft der Studien- und Prüfungsausschuss auf der Grundlage einer Stellungnahme des Betreuungsausschusses.

#### **4. Aktive Teilnahme an Fachtagungen (mindestens 2 C).**

Pro Fachtagung werden bei erfolgreicher Teilnahme (d. h. Posterpräsentation oder Vortrag) 2-3 C (abhängig von der Dauer der Tagung) vergeben. Die Bescheinigungen werden von einer oder einem der Betreuerinnen oder Betreuer ausgestellt.

#### **5. Erwerb von Schlüsselqualifikationen (mindestens 1 C).**

Für die erfolgreiche Teilnahme an Veranstaltungen der Universität oder des Graduiertenzentrums zum Erwerb von Schlüsselkompetenzen werden, abhängig von der Dauer des Kurses, in angemessenem Umfang Credits vergeben. Werden Module aus dem Bereich der Schlüsselqualifikationen besucht, sind die dort angegebenen Credits verbindlich. In allen anderen Fällen nimmt der Studien- und Prüfungsausschuss eine Bewertung vor.

#### **6. Teilnahme an Seminar zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis**

Unter den Studienleistungen muss sich die Teilnahme an einem Seminar zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis von Promotionsvorhaben im Umfang von wenigstens 0,5 C befinden, die spätestens innerhalb eines Jahres nach Aufnahme in die GGNB erfolgreich abgeschlossen sein muss.

#### **7. Fortschritt des Promotionsvorhabens**

Zu Beginn der Arbeit (spätestens nach 6 Monaten) und anschließend in Abständen von höchstens 12 Monaten ist dem Betreuungsausschuss in Form eines schriftlichen Berichts und eines sich zeitnah anschließenden Gesprächs ausführlich über den Stand des Promotionsvorhabens zu berichten. Dies ist von den Betreuenden zu bescheinigen. Außerdem informiert die Doktorandin oder der Doktorand den Betreuungsausschuss bei den Treffen über die bereits erbrachten Studienleistungen. Der Betreuungsausschuss berät die Doktoranden hinsichtlich der Auswahl von Lehrveranstaltungen und bei der aktiven Teilnahme an Seminaren und Fachtagungen. Die Sitzungen des Betreuungsausschusses werden jeweils durch die Doktorandin oder den Doktoranden organisiert.

**Anlage 2 - aufgehoben -**